

# GR\_GERICHTE KSK 2019 110 vom 2. März 2020

GR Gerichte, 2020-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2019\\_110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_110)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2019 110 du 2 mars 2020

IT: GR\_GERICHTE KSK 2019 110 del 2 marzo 2020

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

Das Gesuch wird gutgeheissen und dem Gesuchssteller in der Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Surselva für den Betrag von CHF 12'045.80 die definitive Rechtsöffnung erteilt.

### E. 1.1

Gegen erstinstanzliche Entscheide über Rechtsöffnungsbegehren ist die Berufung unzulässig, weshalb für deren Anfechtung einzig das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. a ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]), wobei die Beurteilung in die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer fällt, wenn es um Streitsachen auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geht, für welche das summarische Verfahren gilt (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Letzteres ist namentlich bei Rechtsöffnungssachen der Fall (Art. 251 lit. a ZPO).

### E. 1.2

Bei der Anfechtung eines im summarischen Verfahren ergangenen Entscheids beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der vorliegend angefochtene Entscheid wurde den Parteien am 12. Dezember 2019 mitgeteilt und ging dem Beschwerdeführer am 20. Dezember 2019 zu. Mit den am 27. Dezember 2019 bzw. am 31. Dezember 2019 der Post übergebenen Eingaben wurde die zehntägige Beschwerdefrist – unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Betreibungsferien (Art. 145 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit Art. 56 Ziff. 2 und Art. 63 SchKG) – folglich gewahrt. 1.3.1. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet sowie unter Beilegung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, so tritt das obere kantonale Gericht nicht auf die Beschwerde ein. Ein blosser Verweis auf die vor erster Instanz gemachten Ausführungen und frühere Prozesshandlungen oder eine allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid genügen indes nicht (Urteil des Bundesgerichts 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1 mit Verweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Damit die Beschwerde dem Begründungserfordernis

### E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 350.00 gehen zulasten des Gesuchsgegners. Sie werden unter Erteilung eines Rückgriffsrechts auf den Schuldner beim Gesuchssteller eingezogen. Ausseramtlich hat der Gesuchsgegner den Gesuchssteller für seine Umtriebe mit CHF 100.00 zu entschädigen.

### **E. 3**

(Rechtsmittel).

### **E. 4**

/ 7 K. Mit Verfügung vom 2. März 2020 wies die Vorsitzende der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (KSK 20 1). L. Auf die Ausführungen in der Beschwerde, im Rechtsöffnungsgesuch, im angefochtenen Entscheid sowie in den Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen

### **E. 5**

/ 7 genügt, ist es notwendig, dass sich der Beschwerdeführer mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandersetzt. Er ist gehalten, in der Beschwerdeschrift im Einzelnen darzulegen, auf welche Beschwerdegründe er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Dabei ist der gerügte Mangel des Entscheids oder des erstinstanzlichen Verfahrens substantiiert zu umschreiben (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 4 zu Art. 321 mit Verweis auf N 15 zu Art. 311 ZPO). 1.3.2. Bei mangelhaften Begründungen ist auch bei Laieneingaben keine Nachfrist zur Verbesserung gemäss Art. 132 ZPO anzusetzen; vielmehr ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da die Möglichkeit der Nachfristansetzung nicht dazu bestimmt ist, eine inhaltlich ungenügende Begründung zu ergänzen oder nachzubessern (BGE 131 II 470 E. 1.3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 5A\_736/2016 vom 30. März 2017, E. 4.3 m.w.H.). Freilich sollten bei Laieneingaben geringere Anforderungen an die Formalitäten gestellt werden, insbesondere an die Substantiierungslast und die Formulierung der Beschwerdeanträge (vgl. Karl Spühler, a.a.O. N 13 zu Art. 311 ZPO; Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 15 zu Art. 321 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A\_635/2015 vom 21. Juni 2016, E. 5.2 m.w.H.). Jedoch bedarf es auch im Falle einer Laieneingabe einer minimalen Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid und einer erkennbaren Kritik an dessen Erwägungen, so dass für die Beschwerdeinstanz ersichtlich wird, was nach Auffassung des Beschwerdeführers am vorinstanzlichen Urteil falsch ist und korrigiert werden soll. Belässt es ein Beschwerdeführer bei einer blossen Wiederholung dessen, was er bereits in erster Instanz vorgebracht hat, ohne wenigstens ansatzweise auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen, erweist sich die Begründung als ungenügend und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ist die Begründung nicht geradezu ungenügend, aber in der Substanz mangelhaft, d.h. beschränkt sie sich auf pauschale oder oberflächliche Kritik am angefochtenen Urteil, lässt dies das Eintreten auf die Beschwerde zwar unberührt, kann sich aber in der materiellen Beurteilung zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirken. 1.3.3. Der Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten, weshalb es sich um eine Laieneingabe handelt. Die Beschwerde vom 27. Dezember 2019 (Poststempel) enthielt weder Anträge noch eine Begründung. Auch nach entsprechendem Hinweis der Vorsitzenden der

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Schreiben vom 30. Dezember 2019) wurden die Mängel nicht behoben. Vielmehr erfolgte am

#### **E. 6**

/ 7 31. Dezember 2019 (Poststempel) erneut eine gleichartige Eingabe mit zahlreichen – teilweise neuen und gemäss Art. 326 ZPO unzulässigen – Beilagen, meist ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens. Folglich sind die Anforderungen an die Begründung der Beschwerde gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO auch für eine Laieneingabe offensichtlich nicht erfüllt. Infolgedessen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Beschwerdeführer aufzulegen, zumal das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Verfügung der Vorsitzenden der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 2. März 2020 (KSK 20 1) abgewiesen wurde. Die Spruchgebühr wird gestützt auf Art. 48 in Verbindung mit 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.25) auf CHF 500.00 festgesetzt. Nachdem auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet wurde, ist dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen. 4. Der vorliegende Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Graubünden (GOG; BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGZPO in einzelrichterlicher Kompetenz, da sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig erwiesen hat.

#### **E. 7**

/ 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.